

GBG-aktuell

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Ausgabe Nr.3/2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Die Auswirkungen des BilRUG auf die betriebliche Altersversorgung	1
2. Abschaffung des Höchstrechnungszinses ab 2016?	2
3. Scheitern und Möglichkeiten einer Reform des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen	3
4. BGH, Beschluss vom 01.04.2015 – XII ZB 701/13 – Entzug von Anrechten durch Ausübung des Kapitalwahlrechts im Versorgungsausgleich	4
5. BGH, Beschluss vom 25.02.2015 – XII ZB 364/14 – Einschränkung des Risikoschutzes in der Teilungsordnung	5
6. BVerfG: Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz ist verfassungsgemäß	6



1. Die Auswirkungen des BilRUG auf die betriebliche Altersversorgung

Das Bilanzrichtlinie - Umsetzungsgesetz (BilRUG) trat mit Wirkung vom 23.07.2015 in Kraft und bringt einige Änderungen in der deutschen Rechnungslegung mit sich. Mit dem Gesetz wird der Richtlinie 2013/34/EU der Europäischen Union (Bilanzrichtlinie) Rechnung getragen. Ziel ist es, die Rechnungslegung in der EU zu harmonisieren und kleinere Unternehmen ein Stück weit von bürokratischen Belastungen zu befreien. Zudem sollen Zweifelsfragen der Vergangenheit und redaktionelle Fehler aus vormaligen Anpassungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beseitigt werden.

Neben Änderungen, wie u. a. die Anhebung der Schwellenwerte nach den §§ 267 und 293 HGB für Größenklassen für den Einzel- und Konzernab-

schluss und die Schaffung von Befreiungsvorschriften für Tochterunternehmen, gibt es auch Änderungen, die direkt die Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung betreffen.

Zunächst einmal ist die Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmen betroffen. Die in § 275 Absatz 2 und Absatz 3 HGB festgelegten Gliederungsvorschriften werden angepasst. Diese waren bisher aufgeteilt in Betriebs-, Finanz- und außerordentliches Ergebnis.

Die bislang unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen gefassten Posten sind nun als sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge anzuheben.

Solche sogenannten außerordentlichen Aufwendungen ergeben sich in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung noch aus der Zeit des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es bestand hinsichtlich dieser sich aus dem Übergang ergebenden Aufwendungen das Wahlrecht, diese auf 15 Jahre zu verteilen. In jedem Ge-

schäftsjahr musste mindestens ein Fünftel des errechneten Unterschiedsbetrages zugeführt werden. Der bisher maßgebliche Artikel 67 Absatz 7 EGHGB gab vor, diesen Anteil als außerordentlichen Aufwand zu verbuchen. Ab dem laufenden Geschäftsjahr muss dieser gemäß des neu gefassten Artikels 75 Absatz 5 EGHGB nun unter „sonstiger betrieblicher Aufwand“ angegeben werden.

Für den Wegfall der bisher geführten Position wird für den Anhang zur Bilanz eine Erläuterungspflicht eingeführt. Der neue § 285 Nr. 31 HGB regelt, dass der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung aufzuführen sind, jedoch nur insoweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Des Weiteren bestand bisher ein Wahlrecht, die in § 251 HGB beschriebenen Haftungsverhältnisse in der Bilanz oder im Anhang darzulegen. § 268 Absatz 7 HGB hebt dieses Wahlrecht nun auf. Vielmehr sind diese Angaben jetzt zwingend im Anhang zu machen und Haftungsverhältnisse mit Angaben zum gewährten Pfandrecht und sonstigen Sicherheiten aufzuzeigen. Dabei sind Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung jeweils gesondert zu vermerken. Dies wird beispielsweise im Rahmen eines Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme relevant. In einem solchen Fall muss das übernehmende Unternehmen auch Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen bilden. Das ursprünglich verpflichtete Unternehmen muss jedoch die Verpflichtung gemäß § 251 HGB im Anhang zur Bilanz angeben.

2. Abschaffung des Höchstrechnungszinses ab 2016?

Durch Vorgabe eines Höchstrechnungszinses im Bereich der Lebensversicherung soll sichergestellt werden, dass die zahlreichen Anbieter entsprechender Produkte realistische und schlussendlich auch erfüllbare Versprechen geben.

Nach den Plänen der Bundesregierung wird beginnend mit dem Jahr 2016 für die großen Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland kein Höchstrechnungszins mehr vorgegeben. Dies ist dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) zu entnehmen. Danach wäre eine Begrenzung der Zinsgarantien nur noch für kleine Lebensversicherer und Pensionskassen vorgesehen. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften aus Solvency II im Wege einer Novellierung des VAG in deutsches Recht. Es wird unterstellt, dass die damit einhergehenden schärferen Anforderungen an die Versicherer – insbesondere das Erfordernis, für langfristige (Zins-)Versprechen an Kunden mehr Eigenmittel zurückzulegen – den bisherigen Höchstrechnungszins überflüssig machen.

Es steht den Anbietern frei, weiterhin Garantieverprechen abzugeben, allerdings unter Einhaltung der Anforderungen aus Solvency II. In der Praxis dürfte dies im Hinblick auf die Höhe der Garantien aber auch hinsichtlich der Produktgestaltungen in der Branche zu recht unterschiedlichen Ausprägungen führen. Im Prinzip könnten Versicherer sogar höhere Garantiezinsen versprechen als bisher, sofern ihre Eigenmittel dies zulassen.

Bei bestehenden Lebensversicherungsverträgen bleibt es im Übrigen bei den bei Abschluss versprochenen Garantieleistungen, sie sind also nicht betroffen.

In Branchenkreisen sowie in der Fachpresse wird diese Entwicklung kritisch diskutiert. Die Deutsche Aktuarsvereinigung etwa empfiehlt die Beibehaltung des Höchstrechnungszinses als wesentliche aufsichtsrechtliche Grundlage. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sieht eine generelle Abschaffung kritisch und plädiert dafür, die Verordnung zum Höchstrechnungszins zu modifizieren. Dennoch stellt sich die Branche auf Veränderungen ein.

3. Scheitern und Möglichkeiten einer Reform des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen

a. Mögliche Absenkung des Rechnungszinsfußes nach § 6a EStG

§ 6a Absatz 3 Satz 3 EStG schreibt für die Berechnung des Teilwertes von Pensionsverpflichtungen einen Rechnungszinsfuß von 6 % verbindlich vor. Dieser steht bereits seit einiger Zeit als viel zu hoch in der Kritik. Er spiegle nicht die realistische Zinssituation am Markt wieder, so der Tenor. Nicht zuletzt die erhebliche Diskrepanz zum handelsbilanziell anzusetzenden Zins sorgt für ein immer stärkeres Auseinanderfallen von steuer- und handelsbilanzieller Bewertung. Der Zins für die handelsbilanzielle Bewertung wird gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt und jeden Monat von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Dabei erfolgt die Herleitung aus den Null-Kupon-Euro-Zinsswaps sowie aus einem Aufschlag, der sich an einem breiten Rendite-Index für auf Euro lautende Unternehmensanleihen aller Laufzeiten mit einer hochklassigen Bonitätseinstufung orientiert. Aufgrund der Durchschnittsbildung der Werte über einen Zeitraum der letzten sieben Jahre spüren die Unternehmen seit dem vergangenen Jahr die volle Wucht der negativen Zinssituation am Markt. Bei dem mittlerweile erreichten Zinsniveau von unter 4 % für die handelsbilanzielle Bewertung klagen die Unternehmen über sprunghaft steigende Rückstellungen. Darüber berichteten wir ausführlich in unserem Newsletter 02/2015.

Doch nun scheint auch in die starr anmutenden Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bewertung Bewegung zu kommen. Zuletzt wurde bekannt, dass über die Absenkung des Zinses auf 4,5 % nachgedacht wird. Das Finanzministerium wolle so ebenfalls der anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung tragen. Dies entlaste die Unternehmen, da der zu versteuernde Gewinn aufgrund steigender Teilwerte sinkt. Allerdings ist die logische Folge auch ein Einnahmenverlust auf Seiten der Finanzverwaltung.

Es bleibt abzuwarten, wann eine Entscheidung fallen wird. Laut Finanzministerium ist man aktuell noch im Gespräch.

b. Scheitern der Bemühungen um eine Anpassung des Rechnungszinsfußes für die Handelsbilanz

In unserem vorangegangenen Newsletter 02/2015 erläuterten wir die Bemühungen um eine Änderung der Durchschnittsbildung hinsichtlich des handelsbilanziellen Rechnungszinses. Es erfolgt aktuell eine Glättung über die Betrachtung des Mittelwerts der entsprechenden Zahlen aus den letzten 84 Monaten (7 Jahre). Die Durchschnittsbildung soll konjunkturelle Schwankungen abfangen. Das anhaltend niedrige Zinsniveau in den letzten Jahren führt seit dem letzten Bilanzstichtag zu einem erheblichen Verfall des BilMoG-Zinses und damit zu außergewöhnlich steigenden Rückstellungen.

Der Bundesregierung wurde ein Vorschlag zu Prüfung vorgelegt, der eine Durchschnittsbildung über einen längeren Zeitraum vorsieht, möglicherweise auf bis zu 12 Jahre und bereits mit Wirkung zum 31.12.2015 in Kraft treten sollte. Durch eine so erreichte Glättung des Zinssatzes würde der Zins weniger stark sinken und die Pensionsrückstellung nicht weiter so extrem ansteigen.

Dieses Bestreben ist nunmehr vorerst gescheitert. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Vor allem am Widerstand der SPD-Bundestagsfraktion ist die Initiative letztlich gescheitert. Diese schloss sich der Ansicht der Bundesbank an, die starke Bedenken äußerte. Es wurde vor allem befürchtet, dass die frei werdenden Mittel zur Ausschüttung an die Anteilseigner genutzt würden und in der Bilanz stille Lasten aufgebaut würden, die die Finanzmarktstabilität gefährden könnten.

Eine Änderung des Handelsrechts soll nun von den Ergebnissen des vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zu „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialverträglichen Förderregelungen der

betrieblichen Altersversorgung“ abhängig gemacht werden.



4. BGH, Beschluss vom 01.04.2015 – XII ZB 701/13 – Entzug von Anrechten durch Ausübung des Kapitalwahlrechts im Versorgungsausgleich

Das Gericht hatte im vorliegenden Fall über die Auswirkungen eines im laufenden Scheidungsverfahren ausgeübten Kapitalwahlrechts zu befinden. Die Besonderheit hier war, dass das in Rede stehende Anrecht als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer erworben wurde und das nach Ausübung des Wahlrechts das auf ein Kapital gerichtete Anrecht nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegt. Der Versorgungsausgleich kann jedoch nur dann auch auf Kapitalansprüche ausgeweitet werden, wenn diese dem Betriebsrentengesetz unterfallen. Dies ist bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern gerade nicht der Fall.

Die Ehe wurde im Jahr 2009 vom zuständigen Familiengericht geschieden und der Versorgungsausgleich geregelt. Streitgegenstand des vom BFH beschiedenen Falles war ein zusätzliches Anrecht des Ehemanns. Dieser erwarb aus seiner Anstellung als Gesellschafter-Geschäftsführer ein weiteres ursprünglich auf eine Rente gerichtetes Anrecht auf Basis einer Versorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse für Selbstständige. Während des noch laufenden Scheidungsverfahrens machte der Ehemann jedoch vom zugesagten Kapitalwahlrecht Gebrauch. Den Zugewinnausgleich hatten die Eheleute bereits durch notariellen Vertrag in 2005 ausgeschlossen.

Das Familiengericht hat die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte jeweils intern hälftig geteilt und vom Ausgleich der geringfügigen Anrechte abgesehen (§ 18 Abs. 2 VersAusglG). Das Anrecht des Ehemanns bei der

Unterstützungskasse hat das Familiengericht nicht ausgeglichen, weil es nach Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr in den Versorgungsausgleich falle.

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts legte die Ehefrau Beschwerde ein und forderte den Ausgleich auch dieses Anrechts. Hilfsweise beantragte sie den Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 27 VersAusglG. Demnach kann ein Versorgungsausgleich dann nicht stattfinden, wenn er unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall grob unbillig wäre. Ob und in welchem Umfang die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig erscheint, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung.

Das zuständige Oberlandesgericht hat das Hauptanliegen der Ehefrau zwar abgewiesen, jedoch den Ausgleich des von der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechts gemäß § 27 VersAusglG auf einen geringeren Entgeltpunktwert beschränkt.

Diese Entscheidung wird vom Gericht damit begründet, dass das in Rede stehende Anrecht des Ehemanns nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterfiele, da es mit Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht mehr auf eine Rente gerichtet sei. Grundsätzlich sieht das VersAusglG zwar auch die Teilung eines Kapitalanrechts vor, jedoch nur bei solchen Ansprüchen, die dem Betriebsrentengesetz unterfielen. Es handle sich bei dem vom Ehemann über die Unterstützungseinrichtung erworbenen Anspruch nicht um ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes, da der Ehemann diesem aufgrund seiner Stellung als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer nicht unterfiele. Dennoch sei das Vorgehen des Ehemannes grob unbillig, insofern sei der Versorgungsausgleich aber aufgrund des Hilfsbeschwerdeantrages der Ehefrau gemäß § 27 VersAusglG einzuschränken. Laut Ansicht des Gerichts sei es grob unbillig, wenn die Ehefrau ihre Anrechte dem Versorgungsausgleich unterwerfen müsse, der Ehemann dagegen durch Ausübung des Kapitalwahlrechts seine Anrechte dem Versorgungsausgleich entziehe, welches er gera-

de im laufenden Scheidungsverfahren ausgeübt hat.

Der BGH folgt der Auffassung der Vorinstanz in allen Punkten und stellt weiter fest, dass § 27 VersAusglG die Funktion eines Gerechtigkeitskorrektivs gleich komme, wenn die Umstände im Einzelfall dem Leitgedanken des Halbteilungsgrundsatzes nicht gerecht werden. Diese solle dafür Sorge tragen, dass beide Parteien in gleicher Weise vom erworbenen Versorgungsvermögen profitieren. Die Ausübung des Kapitalwahlrechts im laufenden Scheidungsverfahren mit dem Zweck, eine Teilung aufgrund der besonderen Regelungen für Kapitalansprüche im VersAusglG zu umgehen, läuft diesem Grundsatz zuwider und sei somit illoyal und grob unbillig. Sofern der Verlust nicht über ein anderes Ausgleichssystem kompensiert werden kann, müsse der Ausgleich der Anrechte des betroffenen Ehegatten nach § 27 VersAusglG beschränkt werden.



5. BGH, Beschluss vom 25.02.2015 – XII ZB 364/14 – Einschränkung des Risikoschutzes in der Teilungsordnung

In diesem Verfahren ging es um die angemessene Kompensation eines wegfallenden Invaliditätsschutzes im Rahmen des Ausgleichs von Anrechten im Versorgungsausgleichsverfahren.

Die am 18.04.1991 geschlossene Ehe wurde im April 2013 geschieden und der Versorgungsausgleich zunächst durch das Familiengericht geregelt. Die betriebliche Altersversorgung des Ehemannes umfasst auch eine Invaliditätsversorgung. Diese soll jedoch grundsätzlich beim Ausgleichsberechtigten gemäß der zugrunde liegenden Teilungsordnung zugunsten „eine[r] versicherungsmathematische[n] wertgleich[en] Erhöhung seiner Altersversorgung“ entfallen. So soll der Ehefrau im vorliegenden Fall lediglich eine betriebliche Altersrente gewährt, diese jedoch zur Kompensation der wegfallenden Invaliditätsversorgung entsprechend erhöht werden.

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts, dass Anrecht intern in der vom Versorgungsträger angegebenen Höhe zu teilen, legte der Versorgungsträger Beschwerde ein und korrigierte den vorgeschlagen Kapitalwert des Ehezeitanteils im gleichen Zug. Auf die Aufforderung des Gerichts, den Ausgleichswert zur Risikokompensation der wegfallenden Invaliditätsversorgung zu erhöhen, entgegnet der Versorgungsträger, dass dem genüge getan wurde, indem der Ausgleichswert in eine höhere Altersrente umgerechnet worden sei.

Das damit befasste Oberlandesgericht hat daraufhin den vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichsbetrag übertragen und gleichzeitig angeordnet, dass der Versorgungsträger für die Ehefrau zudem in seinem Versorgungssystem einen eigenen Invaliditätsschutz erhalten bzw. gewähren müsse.

Begründet hat das Gericht diese Entscheidung damit, dass die Teilungsordnung den Risikoschutz nicht wirksam auf die Altersversorgung beschränkt habe, da nicht ausdrücklich ein Ausgleich für das nicht abgesicherte Risiko geschaffen wurde.

Dagegen legte der Versorgungsträger zulässigerweise Rechtsbeschwerde ein.

Der Bundesgerichtshof folgt der Vorinstanz nicht, sondern vertritt mit diesem Urteil die Ansicht, dass nicht bereits in der Teilungsordnung festgelegt sein müsse, wie sich der Betrag für die Kompensation des wegfallenden Risikoschutzes errechne. Eine Darlegung im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahrens sei ausreichend.

Auch sei § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG nicht zu entnehmen, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG geforderte gleichwertige Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten hinsichtlich der Kompensation des Risikoschutzes durch entsprechende Umrechnungsgrundlagen in der Teilungsordnung gewahrt würde. Dort wird lediglich ein zusätzlicher Ausgleich für den wegfallenden Risikoschutz gefordert. Dem Gesetzeszweck sei auch genüge

getan, wenn die Umrechnungsgrundlagen außerhalb der Teilungsordnung ersichtlich werden.

Eine Nennung der entsprechenden Parameter bereits in der Teilungsordnung sei auch nicht vor dem Hintergrund der gerichtlichen Überprüfbarkeit notwendig. Zwar müsse das Gericht überprüfen, ob die Kompensation angemessen sei und dem Grundsatz einer gleichwertigen Teilhabe entspreche, jedoch hat der Versorgungsträger die benötigten Werte und Berechnungsgrundlagen im Verfahren mitzuteilen. Nach § 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG kann das Gericht den Versorgungsträger auch explizit dazu auffordern, Einzelheiten der Berechnung zu erläutern.

Im Ergebnis hielt der Bundesgerichtshof die Kompensationsberechnung des Versorgungsträgers für zulässig und widersprach der Vorinstanz deutlich. Nur, wenn ein mitgeteilter Ehezeitanteil den Barwert des Risikoschutzes nicht mitumfasst, bedarf es nach Ansicht des Gerichtes eines gesonderten Ausgleichs über den hier vorgenommenen Aufschlag hinaus.

6. BVerfG: Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz ist verfassungsgemäß

BVerfG Beschluss v. 29.09.2015, Az.: 2 BvR 2683/11; Beschluss v. 30.09.2015 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) eingeführte Besteuerung von Renten mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die erste Kammer des zweiten Senats des BVerfG hat die drei Verfassungsbeschwerden gegen das

zum 01.01.2005 in Kraft getretene AltEinkG nicht zur Entscheidung angenommen. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

Hintergrund der Neuordnung im AltEinkG war seinerzeit das Urteil des zweiten Senats des BVerfG vom 06.03.2002 (Az.: BvL 17/99). Darin hatte das BVerfG die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nichtselbständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig trug das Gericht dem Gesetzgeber damals auf, bis zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Mit den daraufhin beschlossenen Regelungen des in Kraft getretenen AltEinkG fand ein Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung statt, so dass Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungsgen – zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 graduell ansteigend besteuert werden.

Das Gericht begründet die aktuelle Entscheidung zum AltEinkG damit, dass dem Gesetzgeber bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ein weiter Gestaltungsraum zustehe. Es sei mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungsgen gleich behandelt würden, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren. Auch die rechtsstaatlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbotes seien nicht verletzt.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesen und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-2
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem dreimal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

